

bpa begrüßt Leistungsverbesserungen – kritisiert aber die Benachteiligung von Pflegeheimen und ihren Bewohnern

Der Bundestag hat das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) am 13. November 2015 verabschiedet. Das Gesetz ist am ersten Januar 2016 in Kraft getreten. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit das neue Begutachtungsverfahren ebenso wie die meisten leistungsrechtlichen Regelungen werden erst ab 2017 wirksam. Parallel zu diesem Gesetz ist bereits die Diskussion um die nächste Reform des SGB XI (Pflegeversicherung) entfacht, die als Kommunales Pflegestärkungsgesetz (PSG III) geführt wird. Das verabschiedete Gesetz regelt insbesondere drei Bereiche des Pflegeversicherungsgesetzes neu:

- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes (fünf Pflegegrade statt drei Pflegestufen) zusammen mit einem neuen Begutachtungsverfahren und der Überleitung
- Leistungsbeträge und einheitliche Eigenanteile im stationären Bereich
- Selbstverwaltungsgremien und zukünftige Qualitätsregelungen

Der bpa war an dem gesamten Prozess beteiligt: angefangen von den Beiräten zu den wissenschaftlichen Gutachten des Pflegebedürftigkeitsbegriffes über den Arbeits- und den Referentenentwurf bis zum Gesetz. Sowohl im Gesundheitsministerium als auch im Gesundheitsausschuss des Bundestages hat der bpa ausführlich Stellung genommen. Einige der Positionen und Änderungshinweise hat der Gesetzgeber aufgegriffen.

Die für die Träger von Pflegeeinrichtungen wesentlichen leistungsrechtlichen Regelungen haben sich durch die beschlossenen Änderungsanträge im Bundestag gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf kaum geändert. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wesentlichen Regelungen und die wichtigen Änderungen kurz vor:

Umstellung auf Pflegegrade

Das PSG II wird den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren zum 1. Januar 2017 einführen. Ab dann gibt es anstelle der drei Pflegestufen fünf Pflegegrade. Entscheidend ist nicht der individuelle Bedarf, sondern die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und von Fähigkeiten, diese werden im Zuge der Begutachtung in sechs Bereichen erhoben:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit Krankheit
6. Gestaltung des Alltagslebens

Damit werden auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, z. B. demenziellen Erkrankungen, vom neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff erfasst. Bisherige Sonderregelungen für diesen Personenkreis entfallen. Hauswirtschaftlicher Hilfebedarf und außerhäusliche Aktivitäten werden in den Modulen berücksichtigt.

Neue Leistungsbeträge ab 2017

Leistungshöhen ambulant im Vergleich 2016/2017			
	Sachleistungen nach § 36 SGB XI 2016	Ab 2017	Veränderung absolut
Pflegestufe I	468 Euro	Pflegegrad 2: 689 Euro	+ 221 Euro
Pflegestufe I mit e.AK*	689 Euro	Pflegegrad 3: 1.298 Euro	+ 609 Euro
Pflegestufe II	1.144 Euro	Pflegegrad 3: 1.298 Euro	+ 154 Euro
Pflegestufe II mit e.AK*	1.298 Euro	Pflegegrad 4: 1.612 Euro	+ 314 Euro
Pflegestufe III	1.612 Euro	Pflegegrad 4: 1.612 Euro	+/- 0 Euro
Pflegestufe III mit e.AK*	1.612 Euro	Pflegegrad 5: 1.995 Euro	+ 383 Euro
Pflegestufe III und Härtefall	1.995 Euro	Pflegegrad 5: 1.995 Euro	+/- 0 Euro
Pflegestufe III und Härtefall mit e.AK*	1.995 Euro	Pflegegrad 5: 1.995 Euro	+/- 0 Euro

mit e. AK* = mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI eingestuft